

FB 42-mr / 6451

Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 24.07.2020 zur Änderung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Inn auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau a. Inn, Jettenbach, Waldkraiburg, Kraiburg a. Inn, Mühldorf a. Inn und Polling von Flusskilometer 127,900 bis Flusskilometer 101,000 vom 21.08.2017

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasser- haushaltsge-
setzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art.
63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66,
ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737), folgende

Verordnung

§ 1

Änderungen

Die Verordnung vom 21.08.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ergeben sich aus der dieser Verordnung beigelegten Übersichtskarte.
2. Die Datumsangaben in § 2 Abs. 1 Satz 2 werden ersatzlos gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 wird „§ 78 Abs. 1 bis 3 WHG“ durch „§ 78 Abs. 1 bis 5 WHG“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 wird „§ 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG“ durch „§ 78 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1 d) WHG“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 werden „§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG“ durch „§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG“ und „§ 78 Abs. 4 WHG“ durch „§ 78a Abs. 2 und 3 WHG“ ersetzt.
6. § 4 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen (dadurch entfällt die Absatzbezeichnung (1)).
7. § 5 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt die Anzeigepflicht nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auch für den Betrieb bestehender, nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV prüfpflichtiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Dazu zählen unter anderem Heizöltankanlagen mit einem Volumen von

mehr als 1000 Litern. Der Betrieb dieser Bestandsanlagen ist bis zum 30. September 2020 beim Landratsamt Mühldorf a. Inn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss bei Anlagen mindestens Angaben zum Anlagenbetreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

(2) Bestehende prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nicht den Anforderungen des § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind soweit nachzurüsten, dass die Anforderungen des § 50 Abs. 1 AwSV erfüllt werden. Hierbei sind folgende Fristen einzuhalten:

1. für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2023,
2. für Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2025,
3. für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2027.

Die Nachrüstungsmaßnahmen sind von Fachbetrieben nach der AwSV durchzuführen.

(3) Bestehende prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieser Verordnung, die bislang nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind einmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Hierbei sind folgende Fristen einzuhalten:

1. für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2023,
2. für Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2025,
3. für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2027.

Ablauf und Durchführung der Prüfung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für eine wiederkehrende Prüfung dieser Anlagen.

(4) Im Übrigen sind für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, weitere Gebote und Verbote zu beachten, die sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben.“

8. In § 6 wird „§ 78 Abs. 3 Satz 1 WHG“ durch „§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG“ ersetzt.

§ 2

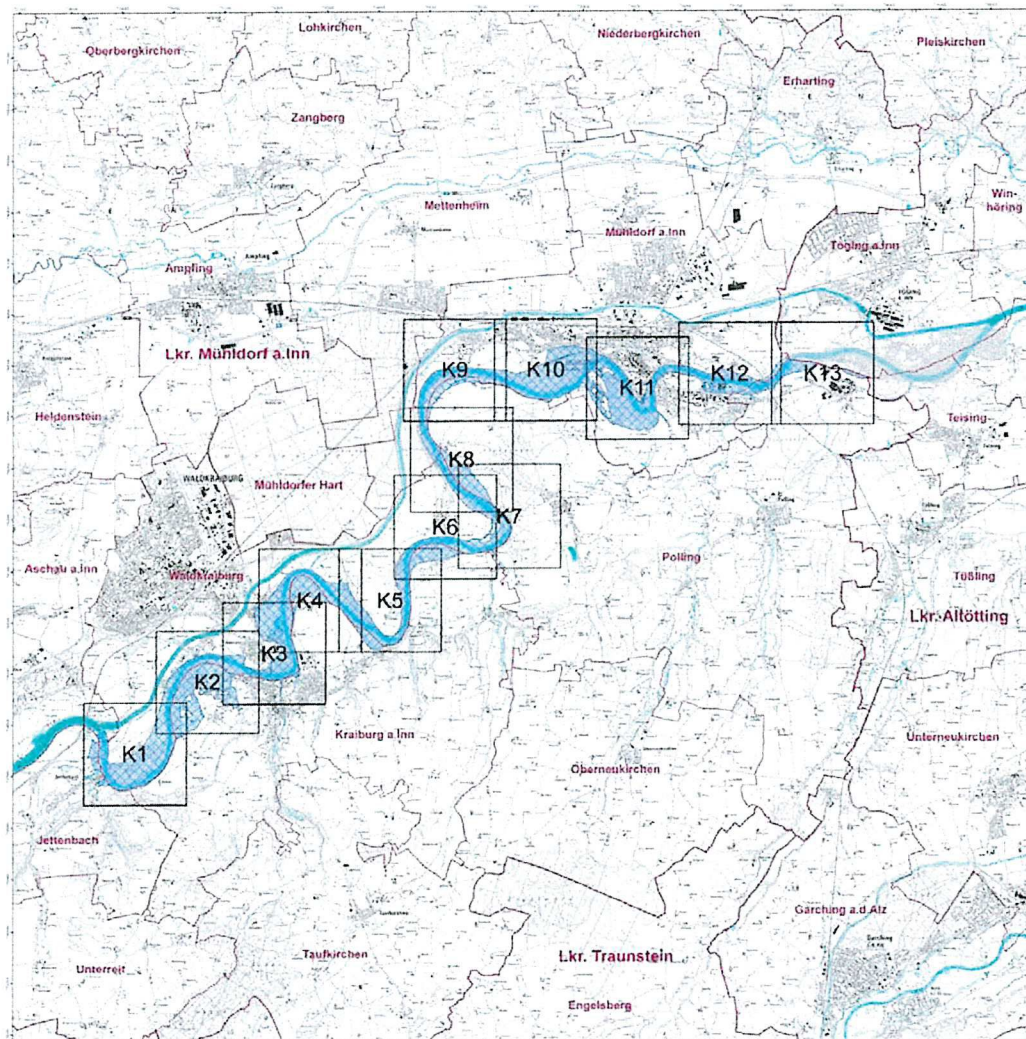
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 24.07.2020
L a n d r a t s a m t

Heimerl
Landrat

Anlage: Übersichtskarte



- Legende**
- Landkreis
 - Gemeinde
 - Ortschaft
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - Überschwemmungsgebiet Inn
 - Lkr. Altötting (WWK Traunstein)

Anlage zur Änderungs- verordnung vom 24.07.2020 Ü-Gebiet Inn

Hinweis:
Darstellung für Lkr. Altötting (WWK
Traunstein) ist nachträglich eingezeichnet
Gegenstand des Festsetzungsverfahrens

